

Schriften zum Steuerrecht

Band 15

Der Firmenwert  
in der Handels- und Steuerbilanz

Von

Univ.-Doz. Dr. Werner Doralt



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**WERNER DORALT**

**Der Firmenwert in der Handels- und Steuerbilanz**

**Schriften zum Steuerrecht**

**Band 15**

# Der Firmenwert in der Handels- und Steuerbilanz

Von

Univ.-Doz. Dr. Werner Doralt



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Doralt, Werner**

Der Firmenwert in der Handels- und Steuerbilanz. --

1. Aufl. — Berlin: Duncker und Humblot, 1976. —

(Schriften zum Steuerrecht; Bd. 15)

ISBN 3-428-03738-3

Alle Rechte vorbehalten

© 1976 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1976 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 03738 3

## Vorwort

In Österreich wurde anlässlich der Einkommensteuerreform 1972 der Firmenwert aus der Aufzählung der nicht-abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens des § 6 EStG gestrichen. Mein Lehrer, Herr Univ. Prof. Dr. Gerold Stoll, lenkte damals meine Aufmerksamkeit auf die Frage, welche Auswirkungen diese Streichung auf die Rechtslage haben könnte. — Ich war skeptisch. Was kann man Neues zu einem Thema erhoffen, das in der Literatur längst geklärt ist und nur der unnachgiebigen Haltung der Höchstgerichte seinen festen Platz in den steuerrechtlichen Diskussionen verdankt. Hat der Gesetzgeber in Österreich nicht bloß nachvollzogen, was die Lehre seit jeher und zurecht gefordert hatte?

Dennoch griff ich die Anregung auf und war selbst überrascht, als die so überzeugend scheinende und in ihrer Zielsetzung mehr oder minder übereinstimmende Literatur einer kritischen Prüfung nicht standhielt.

Die Judikatur, die den Firmenwert zu den nichtabnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zählt, und deshalb der ständigen Kritik ausgesetzt ist, erwies sich nach meiner Überzeugung als zutreffend. Zwar stellten sich auch bei mir während der Arbeit mehrmals Zweifel an der Richtigkeit meiner Auffassung ein, doch führten diese Zweifel nur auf die Spur neuer, zusätzlicher Argumente gegen die bisher einhellige Lehre.

Von Anfang an war ich mir darüber klar, daß das Ergebnis meiner Arbeit, deren Schwerpunkt — wegen der eingangs erwähnten Steuerreform in Österreich — im deutschen Steuerrecht liegt, auf Widerstand stoßen wird. Da jedoch der österreichische Gesetzgeber des EStG 1972 nach den Gesetzesmaterialien von der Abnutzbarkeit des Firmenwertes ausging, wollte ich auch unter diesem Gesichtspunkt die Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung prüfen, nach der nur der personenbezogene Firmenwert einer Abnutzung unterliegt. Da ich diese Einschränkung aus mehreren Gründen ablehnte, mag das Ergebnis für den österreichischen Rechtsbereich als „wirtschaftsfreundlich“ bezeichnet werden. Meine Aussage zur grundsätzlichen Frage wird dadurch nicht tangiert.

Dieser kurze Überblick mag vielleicht den Eindruck erwecken, daß die hier vorgelegte Arbeit ein Produkt weltfremder wissenschaftlicher Isolierung sei. Das trifft nicht zu.

Herr Prof. Stoll, der selbst über eine jahrzehntelange praktische Erfahrung verfügt, hat bei aller Liebe zu Grundsatzfragen und methodischen Problemen in seinen Schülern stets auch den Sinn für die praktischen Ergebnisse der wissenschaftlichen Tätigkeit zu wecken gewußt. Vor allem dafür danke ich ihm aufrichtig, aber auch für die vielen Beweise seines Wohlwollens, für die zahlreichen wissenschaftlichen Anregungen und für die stets freundliche Unterstützung.

Wesentliche Denkanstöße erhielt ich durch meine Arbeit in der Praxis und in Diskussionen mit meinen Kollegen der Alpen-Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Ihnen sei an dieser Stelle, ebenso wie Frau Univ.-Ass. Dr. Kainberger, für manche Anregungen und — wie könnte es anders sein — für kritische Gegenargumente gedankt.

Der Görres-Gesellschaft schließlich danke ich für die großzügige Förderung der vorliegenden Arbeit und für das Vertrauen, das sie mir damit entgegengebracht hat.

Wien, im September 1976

*Werner Doralt*

## Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung .....	11
II. Die ertragsorientierte Unternehmensbewertung in der Betriebswirtschaftslehre und ihre Bedeutung für die Bilanzierung des Firmenwertes .....	13
III. Der Firmenwert in der Handelsbilanz .....	15
1. Die Bilanzierungsvorschrift des Aktiengesetzes .....	15
2. Die Trennung in originären und derivativen Firmenwert .....	15
3. Der „Unterschied“ als derivativer Firmenwert .....	16
4. Gegenüberstellung von Ingangsetzungskosten und Firmenwert .....	18
5. Der Ansatz des Unterschiedes als Bilanzierungshilfe .....	22
6. Einheit zwischen originärem und derivativem Firmenwert in der Handelsbilanz .....	26
7. Die Aktivierung des Firmenwertes und von Firmenwertfaktoren anlässlich einer Unternehmensübernahme und außerhalb einer solchen .....	28
a) Die Voraussetzung der Unternehmensübernahme .....	28
b) Vergleich der Bilanzierungsvorschriften für den Firmenwert und andere immaterielle Wirtschaftsgüter .....	30
c) Behandlung von Firmenwertfaktoren als immaterielle Werte .....	31
IV. Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz .....	38
1. Allgemeines .....	38
2. Die Aktivierung des Firmenwertes auf Grund des Maßgeblichkeitsgrundsatzes .....	46
a) Derivativer Firmenwert .....	46
b) Originärer Firmenwert .....	47
V. Der Firmenwert in der Steuerbilanz .....	52
1. Die Judikatur des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes .....	52
2. Die Einheitstheorie .....	55



3. Die Einheitstheorie im Schrifttum .....	60
4. Eigene Stellungnahme zur Einheitstheorie .....	66
5. Das Wirtschaftsgut „Firmenwert“ .....	71
6. Der Firmenwert als nicht abnutzbares Wirtschaftsgut .....	76
7. Die unterschiedliche Behandlung des personen- und des sach- bezogenen Firmenwertes nach <i>Spitaler</i> .....	83
a) Personenbezogener Firmenwert und Praxiswert .....	84
b) Der durch besondere Maßnahmen des Erwerbers zu erhal- tende Firmenwert .....	87
c) Der sachbezogene Firmenwert, der dem Erwerber ohne sein Zutun erhalten bleibt .....	90
8. Die Aufteilung des Firmenwertes in objektive und subjektive Faktoren nach <i>Hasenack</i> .....	93
9. Die Ursache einer Unterscheidung zwischen personen- und sachbezogenen Firmenwerten .....	95
10. Das Abschreibungsverbot für den Firmenwert nach dem Ge- setzeswortlaut und seine Umgehung durch eine planmäßige Teilwertabschreibung .....	96
11. Der Firmenwert als Teilwertproblem im allgemeinen .....	101
a) Der Unterschiedsbetrag zwischen Substanzwert und Über- nahmepreis des Unternehmens als Firmenwert .....	102
b) Die Beweislast für den (späteren) niedrigeren Teilwert des Firmenwertes .....	107
c) Die Verlagerung der Teilwertabschreibung des gesunkenen Firmenwertes auf die Jahre mit schlechten Erträgen .....	110
12. Die „firmenwertähnlichen“ Wirtschaftsgüter .....	112
VI. Die Auswirkung der Streichung des „Geschäfts- oder Firmen- wertes“ aus der Aufzählung der nichtabnutzbaren Wirtschaftsgüter (österreichische Gesetzeslage) .....	115
1. Ausgangsbasis und Gegenüberstellung der österreichischen und der deutschen Rechtslage .....	115
2. Stellungnahmen der österreichischen Literatur und der Finanz- verwaltung .....	116
3. Stellungnahme zu den verschiedenen Lösungsmöglichkeiten ..	119
a) Die Gesetzesänderung bewirkt keine Änderung der Rechts- lage .....	120
b) Nur der personenbezogene Firmenwert ist abnutzbar .....	121

c) Die Gesetzesänderung ermöglicht die Anpassung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz .....	127
d) Die Anwendung der Einheitstheorie auf die Teilwertabschreibung .....	130
4. Die Änderung der Rechtslage als Übergangsproblem .....	131
VII. Zusammenfassung .....	133
VIII. Literaturverzeichnis .....	142



## I. Einleitung

Seit jeher ist der Firmenwert, der hier in Anlehnung an die aktienrechtliche Regelung als jener Wert gelten soll, der den gegenüber dem Substanzwert höheren Unternehmenswert begründet, Gegenstand oft heftiger Auseinandersetzungen. Vor allem die in der steuerrechtlichen Judikatur bisher hartnäckig vertretene Auffassung von der Nichtabnutzbarkeit des Firmenwertes ist seit Jahrzehnten umstritten.

Sehr plastisch schildert *Hörstmann*<sup>1</sup> die Einstellung in der Literatur zu dieser „Sonderstellung“ des Geschäftswertes im Steuerrecht, die er als „Kind der Rechtsprechung“ bezeichnet. Von Anfang an sei es ein häßliches Kind gewesen, das niemand recht leiden mochte und das außerhalb seines Elternhauses kaum jemals einen Freund gefunden habe.

Tatsächlich, nicht eine Handvoll Verteidiger war bisher bereit, zu untersuchen, ob dieses „Kind der Rechtsprechung“ wirklich so häßlich ist, und ob sich vielleicht hinter dem von den vielen Schlägen zerschundenen Gesicht nicht doch ein richtiger Gedanke findet. Kaum gibt es Stimmen, die sich mit Fragen beschäftigen, die im Vorfeld des Problems liegen und es ebenso wert gewesen wären, einmal überdacht zu werden. — Nur weil es immer bloß um das eine Ziel ging, die Abnutzbarkeit des Firmenwertes zu beweisen. Deshalb blieb offensichtlich ungeprüft, ob z. B. die herkömmliche Trennung in einen originären und derivativen Firmenwert möglich und zulässig ist, ob das Verbot der Aktivierung des originären Firmenwertes richtig verstanden wird, oder ob für die behauptete Sonderstellung des Firmenwertes im Steuerrecht nicht Umstände verantwortlich sind, die bei anderen Vermögenswerten die gleichen Schwierigkeiten auslösen und ob die geforderte Beseitigung dieser Sonderstellung nicht eine bloße Symptomkur bedeutet, während die eigentlichen Probleme unberührt bleiben. Als Beispiel dafür sei der Versuch genannt, die Abschreibung des Firmenwertes mit dem Hinweis auf die Schwierigkeit der Teilwertermittlung des Firmenwertes zu begründen, obwohl die Schwierigkeit genauso in den allgemeinen Grundsätzen der Beweislast und in der Lehre über die Wertvermutung liegt.

---

<sup>1</sup> StbJb 1962/63, 149; nicht weniger schmeichelhaft umschreibt *Müller*, FR 1961, 440, 443, den Firmenwert als „Hirngespinnst“ der Betriebswirtschaftslehre und der Steuerrechtsprechung.

Kaum gibt es auch Untersuchungen, die geprüft hätten, ob die Judikatur nicht vielleicht doch recht hat, ob ihr nicht zumindest im Ergebnis zuzustimmen sei, wenn schon die Begründung als unrichtig erkannt worden sein sollte, und niemand stößt sich etwa an dem in der Handelsbilanz bestehenden Widerspruch, daß der Firmenwert des eigenen Unternehmens abgeschrieben werden muß, während der in den Anschaffungskosten von Beteiligungen enthaltene Firmenwert aktiviert bleiben kann.

Schließlich wird die planmäßige Abschreibung des Firmenwertes gefordert, ohne daß Rechenschaft darüber gelegt wird, wieweit man sich noch innerhalb der Grenzen des Gesetzes bewegt oder sich bereits im Bereich der Rechtspolitik befindet. Zumindest eine widerspruchsfreie Argumentation und eine Einordnung in die allgemeinen Probleme wäre aber auch hier Voraussetzung sinnvoller Überlegungen. Es geht nicht an — um wieder nur ein Beispiel herauszugreifen —, die planmäßige Abschreibung des Firmenwertes deshalb zu fordern, weil die Teilwertabschreibung erst in schlechteren Ertragsjahren möglich ist und gerade dann die steuerliche Auswirkung der Abschreibung ausbleibt, wenn diesem Einwand das Problem der Periodenabgrenzung zugrunde liegt, das ohne Firmenwert ebenfalls auftritt.

Aus all diesen Gründen mag es gerechtfertigt sein, einmal zu untersuchen, was *gegen* die Kritik und *für* die Nichtabnutzbarkeit des Firmenwertes spricht, und ob die Forderung nach einer planmäßigen Abschreibung zurecht an die Judikatur gestellt wird oder ob sie nicht vielmehr auf eine ganz andere Ebene verwiesen gehört, nämlich auf das Gebiet der Rechtspolitik.

Daß der österreichische Gesetzgeber im Zuge der Einkommensteuerreform 1972 der Kritik bereits entsprochen und den bis dahin mit dem deutschen Einkommensteuergesetz übereinstimmenden Gesetzeswortlaut geändert hat, indem er den „Geschäfts- oder Firmenwert“ aus der Aufzählung der nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter gestrichen hat, brachte bezeichnenderweise nicht die erhoffte Erlösung von einer als unbefriedigend empfundenen Rechtslage. Wenn daher von der deutschen Steuerreformkommission die gleiche Gesetzesänderung gefordert wurde, wird die bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes freilich noch in Fluß befindliche österreichische Rechtslage auch in der BRD Aufmerksamkeit verdienen.

Eine kritische Analyse der — der jedenfalls in ihrer Zielsetzung übereinstimmenden — Literatur soll daher einerseits als Beitrag zur Diskussion für den deutschen Rechtsbereich gesehen werden und andererseits die notwendige Basis für das Verständnis der Gesetzesänderung in Österreich liefern.

## II. Die ertragsorientierte Unternehmensbewertung in der Betriebswirtschaftslehre und ihre Bedeutung für die Bilanzierung des Firmenwertes

Ansatzpunkt für die Überlegungen zum Firmenwert in der Betriebswirtschaftslehre ist die *Unternehmensbewertung*. Die verschiedenen dazu entwickelten und heute diskutierten Verfahren tragen ein gemeinsames Kennzeichen: Maßgebliche Grundlage ist immer der in der Zukunft zu erwartende Ertrag des Unternehmens<sup>2</sup>. Folgerichtig gilt daher auch der Firmenwert nach „relativ einheitlicher Ansicht“ als „der Barwert künftiger Erträge“ (*Loitlsberger*<sup>3</sup>), denn seine Grundlage ist der Ertragswert des Unternehmens (*Mellerowicz*<sup>4</sup>).

Das für den Firmenwert gezahlte Entgelt ist daher „seinem Wesen nach“ nichts anderes als eine *Vorwegnahme* oder *Vorverausgabung* eines Teiles der künftigen Erträge (*Spitaler*<sup>5</sup>).

Dieser Umstand wird nun gerne als Begründung dafür verwendet, daß der Firmenwert eigentlich nicht als Anlagevermögen auszuweisen sei, wovon die aktienrechtlichen Vorschriften ausgehen<sup>6</sup>, sondern als eine Art *Rechnungsabgrenzungsposten* zu verstehen sei. Die Aufwendungen für den Erwerb seien daher im Wege einer gewinnmindernden Tilgung mit den zukünftigen Erträgen zu verrechnen<sup>7</sup>.

Diese Argumentation klingt sicherlich überzeugend und entspricht dem Erfordernis, die Bilanzierung nach wirtschaftlichen, insbesondere auch betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen<sup>8</sup>. Dennoch muß sie versagen. Relevant für die Behandlung als Rechnungsabgrenzungsposten ist nämlich nicht, wie sich der Wert und letztlich der Preis zusammensetzt (auch für andere Wirtschaftsgüter, wie z. B. Patente, u. U. auch für den Grund und Boden, richtet sich der [Markt-] Preis nach ihrem Ertrag), sondern ob die Ausgabe, die getätigt worden

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu etwa *Wöhe*, Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 11. Auflage, 531, und *Lechner*, ÖSWK 1975 Heft 17 und 18, C VI.3.

<sup>3</sup> GesRZ 1973, 100.

<sup>4</sup> Der Wert der Unternehmung als Ganzes, 1952, 111.

<sup>5</sup> FR 1956, 243, 245.

<sup>6</sup> § 153 Abs. 5 dAktG, § 133 Abs. 5 öAktG.

<sup>7</sup> Voss, FR 1958, 426, *Müller*, FR 1961, 440, *Raben*, FR 1962, 28, *Littmann*, StK-Rep 1963, 86, *Herrmann / Heuer*, § 6 Anm. 97 b E 363.

<sup>8</sup> BFH, BStBl 1954 III 109, letzter Absatz.